

092 K 014/24



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, dem 06.03.2025, 10:00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln,
Erdgeschoss, Saal 18**

der im Grundbuch von Vingst Blatt 3463 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück der Gemarkung Vingst, Flur 29, Flurstück 191/8, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Aggerstraße 6, groß: 640 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Aggerstr. 6, 51105 Köln/Humboldt-Gremberg

Das 640 m² große Grundstück ist bebaut mit einem einseitig angebauten Dreifamilienhaus (2-geschossig und voll unterkellert) und einer Gewerbehalle im hinteren Grundstücksbereich (eingeschossig, nicht unterkellert) sowie einer ehemaligen Doppelgarage. Baujahr ca. 1965 bis 1967. Gemäß Ermittlungen des Sachverständigen weicht die jetzige gewerbliche Nutzung von der genehmigten Nutzung ab und eine Genehmigung der Wohnung im Dachgeschoss konnte den vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden. Die Wohnfläche des Hauses beträgt ca. 207 m²; die gewerbliche Nutzfläche ca. 206 m². Es befinden sich zwei

KFZ-Stellplätze vor dem Gebäude. Das Grundstück liegt im Bereich einer altlastenverdächtigen Fläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.02.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 448.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 15.11.2024